



# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Autogewerbe Ostschweiz der Kantone St. Gallen, beider Appenzell und Thurgau

Änderung vom 3. Februar 2023

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 16. August 2022<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Autogewerbe Ostschweiz der Kantone St. Gallen, beider Appenzell und Thurgau werden allgemeinverbindlich erklärt:

## **Zusatzvereinbarung**

Vom 12. Dezember 2022

### **Art. 1** Generelle Lohnanpassung

<sup>1</sup> Auf der Grundlage des individuellen Lohnes per 31. Dezember 2022 ist der Lohn jedes dem GAV «Autogewerbe Ostschweiz» unterstellten Arbeitnehmenden um 2% zu erhöhen, maximal jedoch 100 Franken pro Monat.

Freiwillige Lohnerhöhungen, welche ab dem 1. Januar 2023 gewährt werden können an die generelle Lohnanpassung angerechnet werden.

<sup>2</sup> Lohnerhöhung aufgrund einer Ausbildung oder Erhöhung von Praxisjahren nach Artikel 13 GAV in Verbindung mit Anhang 3 GAV können der generellen Lohnerhöhung nach Absatz 1 angerechnet werden.

<sup>1</sup> BBl 2022 2130

II

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

3. Februar 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr